

RADEX^{GmbH}

Gipsergeschäft

Ruchfeldstrasse 14a
4142 Münchenstein

Sperrstrasse 61
4057 Basel

MWST-Nr.: CHE-445.374.769 MWST
Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Art 1 Gegenstand des Vertrages
Der Bauherr überträgt dem Unternehmer für das genannte Bauobjekt die folgenden Arbeiten: Gipserarbeiten, Fassadenverputz, verputzte Aussenwärmedämmung, Deckenbekleidungen, etc. gemäss Offerte oder Auftragsbestätigung.
- Art. 2 Bestandteile des Vertrages
Als Bestandteile des Vertrages gelten neben der vorliegenden Urkunde:
1. Das Angebot des Unternehmers.
2. Pläne des Architekten / Bauherrn
3. Norm SIA 118
a) Allgemeine Bedingungen für Verputz- und Trockenbauarbeiten 118/242
b) Allgemeine Bedingungen für verputzte Aussenwärmedämmung 118/243
c) Allgemeine Bedingungen für Deckenbekleidungen 118/256
Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so bestimmt sich die Rangordnung nach den Grundlagen und Bestimmungen zur Offertstellung und Ausführung.
- Art. 3 Zahlungsbedingungen
Akonto-Zahlungen bis 90% der ausgeführten Arbeiten gemäss dem Stand der Arbeit (30 Tage netto). 100% nach der Schlussabrechnung.
Wenn nichts anderes vereinbart wurde, so gelten die Zahlungsfristen für die Schluss-Rechnung:
30 Tage mit 2% Skonto oder
45 Tage netto, gerechnet ab Rechnungsdatum.
Unberechtigte Skonto Abzüge werden nachbelastet.
Wird die geschuldete Betrag nicht innert 45 Tagen bezahlt, so ist ab dem 46. Tag bis zum Eintreffen der Zahlung ein Verzugszins geschuldet. Die Höhe des Zinssatzes beträgt 5% im Jahr.
Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der RADEX.
- Art. 4 Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen sind trotz grosser Sorgfalt nicht immer vermeidbar.
Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Arbeitsausführung von der Bauherrschaft oder Mieterschaft aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
Bauherrschaft oder Mieterschaft sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
Bei Spitz-, Bohr-, und Schneidarbeiten in bestehenden Bauteilen wird für die Leitungsbeschädigung (Strom, Wasser, Gas, Telefon, Abläufe, Heizung usw.) keine Haftung übernommen.
Es kann beim Entfernen der Klebebänder und Abdeckungen zu Farbablösungen kommen, auch hierfür kann keine Haftung übernommen werden.
- Art. 5 Für im Offertstadium nicht vorhersehbare vorhandene/bestehende Schäden, wie z. Bsp. loser Putz oder erhöhte Putzstärken aufgrund krummer Wände, kann der Unternehmer (gilt auch bei Pauschalangeboten) nicht

Ruchfeldstrasse 14a
4142 Münchenstein

Sperrstrasse 61
4057 Basel

MWST-Nr.: CHE-445.374.769 MWST

haftbar gemacht werden. Diese Arbeiten sind von der Bauherrschaft auf Grund von Nachofferten separat bzw. zusätzlich zu vergüten.

- Art. 6 Zur Verhinderung von möglichen Spannungsrissen werden rissanfällige Materialwechsel im Untergrund, z. Bsp. Übergänge Beton Backstein, in den nachfolgenden Putzschichten mittels Trennschnitt voneinander abgelöst. Falls die Materialwechsel auf Verlangen des Auftraggebers / der Bauherrschaft trotzdem fugenfrei ausgeführt werden müssen, lehnt der Unternehmer für daraus resultierende Risse jegliche Haftung sowie allfällige Garantieleistungen ab. Dies wird mittels Abmahnung dem Auftraggeber / der Bauherrschaft kommuniziert. Neu erstellte Fertigbauteile, wie z. Bsp. Aluminiumabdeckungen, fertige Holztreppe oder fertige Holztürrahmen, Fenstern etc. sind von der Montagefirma bzw. bauseits fachgerecht zu schützen, bzw. zusätzlich zu vergüten. Unterlässt sie dies und kommt es diesbezüglich zu einer Beschädigung, lehnt der Unternehmer jegliche Haftung ab.
- Art. 7 Fugen bestehen zwischen unterschiedlichen Bauteilelementen, die nicht starr miteinander verbunden werden können oder dürfen. Fugen sind die Konzentration der Bewegung von Bauteilen. Kittfugen können Bewegungen aufnehmen, wie Dehnen - Stauchen - Scheren - Schälen. Sie verhindern das Eindringen von Wasser, Schlagregen, Luft, Wind, Lärm und isolieren. Bewegungsfugen, Trenn- und Anschlussfugen sowie Brandschutzfugen unterliegen einer gewissen Verformung und Alterung. Die aus oben genannten Gründen gerissenen Kittfugen unterliegen somit grundsätzlich keiner Garantie.
- Art. 8 Trennschnitte dürfen nachträglich weder mit Kitt versiegelt noch mit Farbe verfüllt werden. Der Trennschnitt dient zur Trennung des Deckenputzes vom Wandputz, beim Anschluss an tragende Bauteile ohne Gleitlager. Bei tragenden Wänden darf der Zementmörtel-Glattstrich maximal 15 mm hoch sein und muss vom Baumeister mit einer absolut glatten Oberfläche erstellt werden oder, zur Verminderung der Übertragung der Schwindvorgänge der Betondecke auf die Wand, oben mit einer Trennfolie versehen werden. Bei zu hohen Zementmörtel-Glattstrichen besteht das Risiko, dass infolge der Deckenverformungen wenige Zentimeter unterhalb der Decke Risse im Wandputz entstehen, wenn keine Prophylaxemassnahmen, zum Trennen des Grundputzes von der Wand, bei der Ausführung des Grundputzes ergriffen werden.
- Art. 9 Für statisch hervorgerufene Mängel und Schäden wird jegliche Haftung abgelehnt. Der ordnungsgemässe Unterhalt, resp. Information, ist Sache des Bauherrn.
- Art. 10 Bauseits zur Verfügung gestellte Gerüstungen SUVA-konform sein müssen. Haftung für Terminverzögerungen bedingt durch nichtkonforme Gerüstungen, fehlende Geländer usw. wird ausgeschlossen.
- Art. 11 **Geltungsbereich:** Die vorliegenden Allgemeine Geschäftsbedingungen treten stillschweigend bei Auftragserteilung, bzw. bei Offertstellung in Kraft.